

NETZREGULIERUNG: CHANCE FÜR MEHR EFFIZIENZ UND SERVICE NUTZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Sachstand einer Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) der Bundesnetzagentur (BNetzA)

28. Februar 2025

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen
Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Anreize zur Kosteneffizienz aufrechterhalten	5
2. Effizienzvergleich stärken	5
3. Effizienzvergleich ausweiten	6
4. Qualitätsregulierung ambitioniert umsetzen	7

VERBRAUCHERRELEVANZ

Der Betrieb von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen stellt ein natürliches Monopol dar und wird daher von der BNetzA reguliert. Ziel der Regulierung ist es, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Haushalte vor überhöhten Netzentgelten zu schützen. Konkret soll effizientes Verhalten der Netzbetreiber durch Wettbewerbsanreize gefordert und gefördert werden. Die künftige Entwicklung der Netzentgelte im Strom- und Gasmarkt ist für die privaten Haushalte von hoher Relevanz, da ihr Anteil am Strom- und Gaspreis tendenziell ansteigen wird.

Die BNetzA plant, die Netzregulierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung der Bereiche Mobilität und Wärme zu überarbeiten. Neben der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz sollen in Zukunft auch der Aufbau von Energiewendekompetenz und die Transparenz eine stärkere Rolle in der Regulierung einnehmen. Damit sollen Netzbetreiber beispielsweise angereizt werden, einen schnellen und reibungslosen Anschluss von Photovoltaikanlagen vorzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Januar 2024 hat die BNetzA den Reformprozess der Netzregulierung durch die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Netze.Effizient.Sicher.Transformiert.“ (NEST)¹ gestartet.² Aufbauend auf diesem Eckpunktepapier hat die BNetzA am 16. Januar 2025 einen Zwischenstand zur Weiterentwicklung des künftigen Regulierungsrahmens veröffentlicht. Die Weiterentwicklung der Regulierung wird in mehreren separaten Prozessen vorangetrieben. Eine übergeordnete Rolle nimmt die Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) ein.³

Das grundlegende Ziel der Regulierung soll es bleiben, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Haushalte vor überhöhten Netzentgelten zu schützen. Mit den geplanten Änderungen der Regulierung möchte die BNetzA die Netzbetreiber zudem unterstützen, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern. Gleichzeitig soll durch gezielte finanzielle Anreize die Effizienz gesteigert werden, sodass jede einzelne Investition den Netznutzer:innen den größtmöglichen Nutzen bringt.

Aus Sicht des vzbv ist es grundsätzlich gut, dass die BNetzA die Netzbetreiber zu einer höheren Kosteneffizienz und Energiewendekompetenz anreizen möchte. Der Ausbau und Betrieb der Netze sollte so kostengünstig wie möglich gestaltet werden. Zudem ist es sinnvoll, Netzbetreiber anzureizen, bei der Transformation ihrer Stromnetze besonders verbraucherfreundlich zu agieren. Allerdings hält der vzbv an einigen Stellen stärkere Anreize zu noch mehr Kosteneffizienz, Energiewendekompetenz und zu einem besseren Service für notwendig.

Der vzbv begrüßt unter anderem,

- die Stärkung des Effizienzvergleichs
- die Beibehaltung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Der vzbv fordert,

- bei jährlicher Anpassung der Erlösobergrenzen im Hinblick auf die operativen Kosten, starke Anreize zur Kosteneffizienz beizubehalten,
- möglichst wenige Kostenanteile außerhalb des Effizienzvergleichs zu halten,
- dass mehr Netzbetreiber am Effizienzvergleich teilnehmen,
- dass die BNetzA eine hohe Netzservicequalität anreizt.

¹ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier: Netze. Effizient. Sicher. Transformiert., https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/GBK/Eckpktpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 28.02.2025.

² Siehe dazu auch Stellungnahme des vzbv. vgl. vzbv, 2024: Netzentgeltregulierung verbraucherfreundlich weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-03/24-02-28_Stellungnahme_vzbv_Netzregulierung_BNetzA_final.pdf, aufgerufen am 28.02.2025.

³ Vgl. BNetzA, 2025: Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Rahmen_Ebene1/RAMEN/RAMEN_Tenorierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 28.02.2025.

I. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ANREIZE ZUR KOSTENEFFIZIENZ AUFRECHTERHALTEN

Im Kern plant die BNetzA an der Grundkonzeption der Anreizregulierung bestehend aus Kostenprüfung und anschließendem Effizienzvergleich festzuhalten. Die Regulierungsperioden sollen erst ab Mitte der 2030er-Jahre von fünf auf drei Jahre verkürzt werden. Allerdings ermöglicht die BNetzA den Stromverteilnetzbetreibern in den Jahren 2029 bis 2034 ihre Erlösbergrenzen im Hinblick auf die operativen Kosten jährlich anzupassen. Dies würde es Netzbetreibern erleichtern, Investitionen in Digitalisierung schneller geltend zu machen. Die Maßnahme unterstützt somit Netzbetreiber bei der Bewältigung der Kosten, die während der Energiewende anfallen.

Aus Sicht des vzbv ist es wichtig, dass diese Maßnahme zu den richtigen Ergebnissen führt. Die BNetzA sollte die Netzbetreiber gezielt anreizen, ihre Netze und ihre Prozesse zu digitalisieren. Diese Maßnahmen sind auch für die Verbraucher:innen vorteilhaft. Allerdings müssen Anreize zur Kostensenkung bestehen bleiben.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, bei jährlicher Anpassung der Erlösbergrenzen im Hinblick auf die operativen Kosten, starke Anreize zur Kosteneffizienz beizubehalten.

2. EFFIZIENZVERGLEICH STÄRKEN

Mit dem Effizienzvergleich zwischen verschiedenen Netzbetreibern reizt die Bundesnetzagentur einzelne Netzbetreiber an, ihre Kosten zu optimieren. Dabei unterliegen bisher dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nicht den Effizienzvorgaben und können jährlich angepasst werden.⁴ Die BNetzA plant nun, den Katalog der dnbK deutlich zu reduzieren. Er wird zudem umbenannt in Katalog der Kostenanteile, die aufgrund einer ökonomischen Betrachtung nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}). Die Bestimmung der KA_{nEu} soll anhand der Kriterien der Exogenität, Gleichartigkeit und Volatilität vorgenommen werden. Demnach erkennt die Bundesnetzagentur nur noch folgende Kosten als KA_{nEu} an: Kosten für vorgelagerte Netzebenen, für vermiedene Netzentgelte, für bestimmtes Personal und für intelligente Messsysteme.

Auf der anderen Seite sollen künftig beispielsweise die Redispatch-Maßnahmen der Stromverteilnetzbetreiber in den Effizienzvergleich eingehen. Über Redispatch-Maßnahmen wird die Leistungseinspeisung von Stromerzeugungsanlagen angepasst. Sie werden eingesetzt, wenn eine Überlastung des Stromnetzes droht. In Zukunft müssen die Netzbetreiber durch die Einbeziehung der Kosten in den Effizienzvergleich zwischen der Abregelung von Einspeisespitzen oder zusätzlichem Netzausbau abwägen.

⁴ vgl. BNetzA, o.J., Ermittlung der Netzkosten: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Netzentgelte/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/Netzkosten/Netzkostenermittlung_node.html, aufgerufen am 28.02.2024.

Der vzbv begrüßt die geplante Kürzung der KA_{nEu} . Denn je mehr Kosten in den Effizienzvergleich eingehen, desto stärker sind die finanziellen Anreize zu mehr Kosteneffizienz. Langfristig könnte dies die Höhe der Netzentgelte dämpfen. Die BNetzA sollte in diesem Punkt die im RAMEN enthaltenden Vorschläge umsetzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, möglichst wenige Kostenanteile außerhalb des Effizienzvergleichs zu halten.

3. EFFIZIENZVERGLEICH AUSWEITEN

Kleine Netzbetreiber können im Rahmen der Regulierung am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Dieses sieht zwar eine Kostenprüfung, jedoch keine Teilnahme am Effizienzvergleich vor. Das vereinfachte Verfahren können aktuell nach § 24 Absatz 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) Gasverteilnetzbetreiber mit weniger als 15.000 Kund:innen und Stromverteilnetzbetreiber mit weniger als 30.000 Kund:innen nutzen. Somit nehmen aktuell etwa 75 Prozent der Stromverteilnetzbetreiber nicht am Effizienzvergleich teil. Hier findet sich ein großer Hebel in der Regulierung für stärkere Anreize zur Kostensenkung.

Die BNetzA plant, das vereinfachte Verfahren grundsätzlich beizubehalten. Sie sieht lediglich andere Zugangsvoraussetzungen vor. Statt der Anzahl der angeschlossenen Kund:innen soll ein wirtschaftlicher Schwellenwert gelten. Dieser Wert soll sich aus der Marktabdeckung der Netzbetreiber ergeben.

Der vzbv fordert, die Teilnahme am Effizienzvergleich auszuweiten. Dafür sollte das vereinfachte Verfahren entweder aufgehoben werden – oder zumindest für deutlich weniger Netzbetreiber zugänglich sein. Bei der Festlegung der Kenngröße sollte die BNetzA sicherstellen, dass mehr Netzbetreiber am Effizienzvergleich teilnehmen. Dies würde im besten Fall zu mehr Kosteneffizienz bei vielen Netzbetreibern führen und könnte langfristig die Höhe der Netzentgelte für Verbraucher:innen dämpfen.

Die BNetzA möchte besonders kleinen Netzbetreibern (Kleinstnetzbetreibern) mit einem bereinigten Kostenniveau von bis zu 500.000 Euro noch über das vereinfachte Verfahren hinausgehende Vereinfachungen ermöglichen. Die Landesregulierungsbehörden könnten diese Kleinstnetzbetreiber demnach von der Anreizregulierung befreien. Laut BNetzA entspreche die geplante Regelung materiell den Maßgaben des § 110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dort ist allerdings geregelt, dass die Einstufung als sogenanntes „Geschlossenes Verteilnetz“ nur erfolgt,

„wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.“

Die BNetzA sollte im weiteren Verfahren erörtern, weshalb in den Regelungen auf unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen abgestellt wird.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass mehr Netzbetreiber am Effizienzvergleich teilnehmen.

4. QUALITÄTSREGULIERUNG AMBITIONIERT UMSETZEN

Da immer mehr Verbraucher:innen beispielsweise durch das Installieren von Photovoltaikanlagen aktiv an der Energiewende teilnehmen, gewinnt die Energiewendekompetenz und die Servicequalität ihrer Netzbetreiber immer mehr an Bedeutung.

Die BNetzA möchte mit der Qualitätsregulierung künftig mehr Anreize schaffen, um die Energiewendekompetenz der Netzbetreiber zu stärken. Sie weitet die Vorgaben der Qualitätsregulierung auch auf die kleinen Netzbetreiber aus. Dies ist dringend notwendig, da sich dadurch alle Netzbetreiber den Herausforderungen der Energiewende stellen müssen. Es mindert zudem das Risiko, dass bestimmte Verbraucher:innen auf längere Sicht schlechtere Bedingungen beim Netzanschluss, Netzzugang und bei der Servicequalität hinnehmen müssen.

Neben der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit soll laut RAMEN künftig auch die Servicequalität zur Bewertung der Versorgungsqualität von Netzbetreibern herangezogen werden können. Der RAMEN ermöglicht es demnach der BNetzA, durch Anreize Netzbetreiber zu einer höheren Servicequalität zu drängen.

Nach Ansicht des vzbv sollte die Servicequalität in der detaillierten Festlegung zur Qualitätsregulierung stärker in den Blick genommen und angereizt werden. Bisher hat die BNetzA das Thema Servicequalität sowohl in ihrem Eckpunktepapier⁵ als auch bei der Datenerhebung⁶ zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung vernachlässigt.⁷ Für den vzbv steht fest: Verbraucher:innen sollte die Teilhabe an der Energiewende durch einen guten Service vereinfacht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die BNetzA eine hohe Netzservicequalität anreizt.

⁵ vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 28.02.2025.

⁶ Vgl. BNetzA, 2025: Erhebungsbogen Qualitätsregulierung, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Fragebogen/QReg_Konsultation.pdf?blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 28.02.2025.

⁷ vgl. vzbv, 2024: Qualitätsregulierung ambitioniert weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-12/24-11-14_Stellungnahme_Qualit%C3%A4tsregulierung.pdf, aufgerufen am 28.02.2025.
vzbv, 2025: Transparenz der Energiemärkte stärken, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-02/Stellungnahme_vzbv_Daten_Energiemonitoring_Qualitätsregulierung.pdf, aufgerufen am 28.02.2025.